

Reglement des Technologie-Accelerators The Ark

0. Einleitung

Der Technologie-Accelerator The Ark (nachfolgend „der Accelerator“ genannt) wurde im Rahmen der vom Kanton beabsichtigten Strategie The Ark aufgebaut, die die Entwicklung eines technologiebasierten Wallis anstrebt.

Der Accelerator verfolgt das Ziel, die kommerzielle Verwertung von Technologien und Know-how (nachfolgend „Erfindungen“ genannt) zu unterstützen, die aus einer der folgenden Einrichtungen hervorgegangen sind:

- einer Hochschule;
- einem Forschungsinstitut;
- einem Unternehmen, soweit dieses Unternehmen die Technologie nicht selbst kommerziell verwerten möchte.

Die Bereiche, in denen der Accelerator tätig ist, werden in dem Dokument „Stiftung The Ark, Organisatorische Übersicht“ genauer beschrieben. Hierzu gehören die Informations- und Kommunikationswissenschaften, die Life Sciences und die mit der Energie in Zusammenhang stehenden Ingenieurwissenschaften.

Der Accelerator wird von dem Unternehmen CimArk SA verwaltet, das auch einige der unter Punkt 1.2 vorgesehenen Leistungen erbringt.

Der Accelerator bietet dem Technologieanbieter – der Hochschule, dem Forschungsinstitut oder dem Unternehmen, die durch einen oder mehrere Dozenten bzw. Forscher oder Verantwortliche(n) vertreten werden – eine professionelle Unterstützung mit dem Ziel, die kommerzielle Verwertung einer Technologie oder eines Know-hows zu fördern.

1. Ablauf

Der Technologie-Accelerator arbeitet auf der Basis eines Verwertungsprozesses in 4 Phasen. Dieser Prozess ermöglicht eine Identifizierung der Verwertungsmöglichkeiten, die Auswahl und Bewertung der Anwendungen, die Reifephase der Technologie, und schliesslich ihre Abtretung an ein Unternehmen unter dem Gesichtspunkt einer kommerziellen oder industriellen Nutzung.

1.1. Erfindungsanzeige

Die Erfindungsanzeige ist der Ausgangspunkt jeder Verwertung im Rahmen des Accelerators. Das von dem Technologieanbieter ausgefüllte und an den Leiter des Accelerators übergebene Formular bestätigt die Absicht des Technologieanbieters,

- die Erfindung zu verwerten;
- die Unterstützung des Accelerators in Anspruch zu nehmen.

Bei Erhalt der Erfindungsanzeige bestätigt der Leiter des Accelerators die Eintragung der Erfindung und leitet den Verwertungsprozess ein, indem er einen Projektleiter (auf Seiten des Accelerators) ernennt.

Der Verwertungsprozess umfasst die folgenden Phasen:

- Phase 1: Scouting – Identifizierung der Geschäftsmöglichkeiten
- Phase 2: Screening – Auswahl der Geschäftsmöglichkeiten
- Phase 3: Reifephase – Entwicklungsprojekt
- Phase 4: Abtretung der Technologie

1.2. Leistungen des Accelerators

Der Technologie-Accelerator bietet dem Technologieanbieter (Hochschule, Forschungsinstitut) eine professionelle Unterstützung mit dem Ziel, die kommerzielle Verwertung einer Technologie oder eines Know-hows zu fördern. Je nach der Phase des Verwertungsprozesses erbringt er folgende Leistungen:

- Eigenleistungen des Accelerators: Sie werden von CimArk ausgeführt und umfassen die verschiedenen Analysen, Bewertungen und Recherchen sowie die Herstellung von Kontakten zu Partnern aus der Industrie. Hierzu zählt auch die Unterstützung bei der Aufstellung von Projekten und bei der Abfassung von Verträgen für die Abtretung einer Technologie.
- Leistungen von Dritten: Sie werden von professionellen Fachleuten erbracht, die vom Accelerator ausgewählt werden. Sie werden vom Accelerator von der Screening-Phase an finanziert, bis zur Höhe der vom Projektausschuss von The Ark genehmigten Budgets.
- Projekte in der Reifephase: Sie ermöglichen die Finanzierung der Entwicklung von Prototypen oder von Demonstrationsmodellen.

1.3. Beschreibung der Phasen des Technologie-Accelerators

Die Scouting-Phase

Sie umfasst ausschliesslich Eigenleistungen und entspricht maximal einer Arbeitszeit von 4,5 Personentagen (5'040.-). Hierzu gehören die folgenden Tätigkeiten:

- Kenntnisnahme und Verständnis der Technologie;
- Analyse des technologischen und geschäftlichen Umfeldes;
- erste Kurzanalyse des Geschäftspotentials;
- Vorbereitung und Organisation der Sitzung zur Identifizierung der Geschäftsmöglichkeiten;
- Aufstellung der Liste der Geschäftsmöglichkeiten mit kurzer Bewertung.

Die Freigabe der Gelder wird vom Leiter des Accelerators beschlossen.

Die Screening-Phase

Sie umfasst Eigenleistungen sowie Leistungen von Dritten für folgende Aktivitäten:

- Bewertung der technischen Durchführbarkeit;
- Analyse des Marktpotentials;
- Untersuchung der rechtlichen Aspekte;
- Klärung der Aspekte des geistigen Eigentums;
- Kontakte zu und Einbeziehung von Partnern aus der Industrie.

Für ein vollständiges Screening ist maximal eine Arbeitszeit von 7 Personentagen erforderlich (7'840.-), sowie ggf. externe Leistungen (2'500.-), also insgesamt 10'340.- (maximal). Eine anderweitige Aufteilung kann im Einvernehmen mit dem Leiter des Accelerators beschlossen werden.

Die Freigabe der Gelder wird vom Leiter des Accelerators auf der Grundlage eines **Scouting**-Berichts beschlossen.

Die Reifephase und die Phase der Abtretung der Technologie

Ein Projekt in der Reifephase ermöglicht auf der Grundlage einer beim Accelerator eingetragenen Erfindung, die die Phasen 1 und 2 bereits durchlaufen hat, die Erstellung eines Prototyps oder eines Demonstrationsmodells für eine kommerzielle Anwendung.

In der Regel wird der Antrag für das Projekt in der Reifephase vom Technologieanbieter bei dem Accelerator gestellt.

Für die Einreichung eines solchen Antrags gelten folgende Voraussetzungen:

- die Erfindung muss die Phasen 1 und 2 des Verwertungsprozesses bereits durchlaufen haben;
- eine kommerzielle Anwendung muss eindeutig identifiziert sein;
- die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit muss erwiesen sein;
- die freie Nutzung im Bereich des geistigen Eigentums muss bestätigt sein;
- finanzielle Beteiligung eines Partners oder mehrerer Partner aus der Industrie.

Der Projektausschuss von The Ark entscheidet auf der Grundlage des Antrags für ein Projekt in der Reifephase über die Bewilligung von Geldern.

Ein Projekt in der Reifephase kann auch die Form eines Projekts mit Finanzierung durch verschiedene Rahmenprogramme der Kantone, des Bunds (KTI, SECO usw.) oder der EU annehmen. Diese Programme führen ihre eigenen Massnahmen nach eigenen Regeln durch und haben in keiner Weise eine Verantwortung des Accelerators zur Folge.

Die Aktivitäten bezüglich der Abtretung der Technologie sind im allgemeinen in Form von Verwertungsaktivitäten im Projekt der Reifephase enthalten.

2. Regeln des Accelerators

2.1. Geistiges Eigentum

Die Erfindungen (Technologien und Know-how) bleiben Eigentum des Technologieanbieters. Im Falle einer kommerziellen Verwertung wird der Abtretungsvertrag zwischen dem Technologieanbieter und dem Partner abgeschlossen, der die Erfindung kommerziell oder industriell nutzen möchte.

Das geistige Eigentum einer Erfindung kann an die Stiftung The Ark abgetreten werden, insbesondere wenn eine Patentanmeldung erforderlich ist. In diesem Fall muss die Regelung der geistigen Eigentumsrechte Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Technologieanbieter und der Stiftung The Ark sein.

2.2. Absichtserklärung

Mit der Unterzeichnung der Erfindungsanzeige äussert der Technologieanbieter seinen Wunsch, für die kommerzielle Verwertung seiner Erfindung ein entsprechendes Betreuungsangebot in Anspruch zu nehmen, und ersucht den Technologie-Accelerator The Ark um Unterstützung durch seine Fachleute.

Die Verantwortlichen des Accelerators in einer ersten Phase und der Projektausschuss von The Ark in einer zweiten Phase bestätigen die dem Technologieanbieter gewährte Unterstützung entsprechend dem Fortschrittsstadium des Verwertungsprozesses.

2.3. Vertraulichkeit

Der Accelerator verpflichtet sich, die ihm von dem Technologieanbieter als solche mitgeteilten Informationen vertraulich zu behandeln und sie in jedem Fall nur mit schriftlicher Zustimmung des Technologieanbieters an Dritte weiterzugeben. Als vertrauliche Informationen werden die von dem Technologieanbieter mitgeteilten Informationen betrachtet, die von diesem durch Anbringung des Vermerks

„VERTRAULICH“ („CONFIDENTIEL“) auf dem Medium als vertraulich gekennzeichnet wurden.

Diese vertraulichen Informationen können an Mitarbeiter von CimArk oder an Mitglieder des Stiftungsrates oder des Projektausschusses von The Ark mitgeteilt werden mit dem Ziel, diesen eine Bewertung des Projektfortschritts zu ermöglichen, sofern diese Mitteilung für die Betreuung des Technologieanbieters nützlich oder notwendig ist.

2.4. Bekanntgabe von Informationen

Der Technologieanbieter kann auf die Unterstützung durch den Accelerator Bezug nehmen, ohne dass diese Information als irgendeine Art von Garantie gegenüber Dritten angesehen werden kann.

Der Accelerator ist nach Massgabe von Artikel 2.3 berechtigt, auf die von ihm unterstützten Erfindungen Bezug zu nehmen. Diese Bekanntgabe kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen, insbesondere in Unterlagen und Präsentationen oder auf Websites, und kann folgende Informationen beinhalten:

- den Namen des Rechtssubjekts des Technologieanbieters;
- den Namen des Erfinders (bzw. der Erfinder);
- den Tätigkeitsbereich;
- den Namen der Erfindung;
- das Fortschrittsstadium.

Jede Bekanntgabe von Informationen, die über grundlegende Informationen hinausgeht und/oder zu einer Verbreitung von vertraulichen Informationen führen könnte, muss Gegenstand eines vorherigen schriftlichen Einverständnisses von Seiten des Technologieanbieters sein.

2.5. Sorgfaltspflicht

Der Accelerator bemüht sich in angemessener Weise und im Rahmen seiner vorhandenen Kapazitäten, bestmöglich im Interesse des Technologieanbieters tätig zu werden. Der Accelerator führt seine Leistungen zu dessen Betreuung sorgfältig und professionell aus, um den Technologieanbieter in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.

2.6. Leistungspflicht und Zusammenarbeit

Der Technologieanbieter verpflichtet sich und sagt verbindlich zu, alle Anstrengungen zu unternehmen, um das Verwertungsprojekt zum Erfolg zu führen.

Der Technologieanbieter verpflichtet sich, mit dem Accelerator uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und den vom Accelerator vorgeschlagenen Projektleiter während des Verwertungszeitraums als seinen bevorzugten Ansprechpartner zu betrachten.

2.7. Informationspflicht

Der Technologieanbieter betrachtet den Technologie-Accelerator als seinen bevorzugten Partner und verpflichtet sich, ihn über alle Sachverhalte informiert zu halten, die eine direkte Auswirkung auf das Projekt haben, und im allgemeineren Sinne, über alles, was geeignet sein könnte, das Projekt voranzubringen.

Diese Informationspflicht wird wirksam ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Erfindungsanzeige durch den Technologieanbieter.

2.8. Endabrechnung der Investitionen und Rückzahlung

Am Ende der Reifephase erstellt der Accelerator eine Endabrechnung der von The Ark für die Erfindung gewährten Investitionen, unter Berücksichtigung der Leistungen, die im Rahmen des Accelerators während der Reifephase / der Phase der Abtretung erbracht oder finanziert wurden.

Falls eine Erfindung Gegenstand eines Vertrags über die Abtretung der Technologie gegen Vergütung (Verkauf oder Erteilung einer Lizenz an einen Partner aus dem Handels- oder Industriebereich durch den Technologieanbieter) an einen Partner aus dem Handels- oder Industriebereich ist, verpflichtet sich der Technologieanbieter zur Rückzahlung des gesamten oder eines Teils des in der Endabrechnung festgesetzten Betrags. Dieser Betrag ist ab dem Zeitpunkt der ersten Zahlungen an den Technologieanbieter durch den Partner aus dem Handels- oder Industriebereich zurückzuzahlen. Jedoch darf der Jahresbetrag der Rückzahlung nicht die Hälfte der jährlichen Vergütungen übersteigen, die von dem kommerziellen Partner an den Technologieanbieter gezahlt wurden.

Der Betrag muss nicht zurückgezahlt werden, wenn die Technologie nicht kommerziell verwertet wird.

2.9. Haftungsausschluss

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Accelerator nur eine Sorgfaltspflicht und keine Erfolgspflicht besitzt. Der Technologieanbieter ist allein und ausschliesslich für die strategischen, technischen, kaufmännischen, rechtlichen und finanziellen Entscheidungen sowie Entscheidungen jeder anderen Art verantwortlich. Jegliche Haftung des Accelerators für seine eigenen Leistungen oder die Leistungen von Partnern ist ausgeschlossen. Der Technologieanbieter erkennt ferner an, dass die Dienstleistungen des Accelerators von mehreren Faktoren abhängen, die ausserhalb seiner Kontrolle liegen.

Im Falle einer bedeutsamen Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen behält sich der Accelerator das Recht vor, die Bedingungen des vorliegenden Vertrags an das neue Umfeld anzupassen.

2.10. Verzicht

Der Technologieanbieter kann sich jederzeit dafür entscheiden, auf die Unterstützung des Technologie-Accelerators zu verzichten, unter dem Vorbehalt, dass er den Accelerator hiervon schriftlich in Kenntnis setzt.

Der Accelerator kann aus gerechtfertigten Gründen auf die Unterstützung einer Technologie verzichten, unter dem Vorbehalt, dass er den Technologieanbieter hiervon schriftlich in Kenntnis setzt.

3. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement unterliegt schweizerischem Recht.

Sitten, im Dezember 2006

Stiftung The Ark
François Seppey, Präsident

Dominique Perruchoud, Sekretär